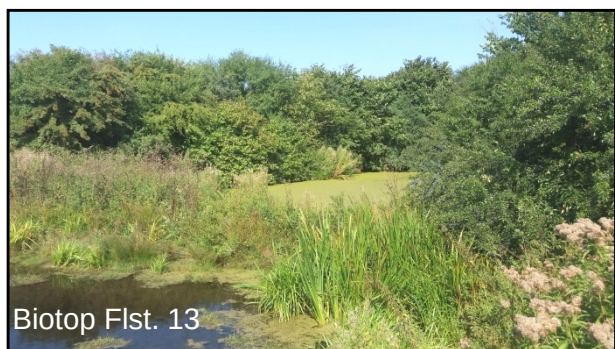




Der Vorentwurf zur Erschließung eines interkommunalen Gewerbegebietes in Süderbrarup stellt Grundstücke, Erschließungsstraßen, Flächen für die Regenwasserrückhaltung sowie Knicks und Gewässer dar. Folgende Hinweise aus landschaftsplanerischer, naturschutzfachlicher und naturschutzrechtlicher Sicht sollten im weiteren Verfahren beachtet werden:

1 geschützte Biotope

Knicks: Die Knicks im Planbereich sind nach § 21 Abs. 1 Nr. 4 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) i.V.m. § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) als geschützte Biotope zu bewerten. Diese Knicks sind gem. der „Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz“ vom 20.01.2017 innerhalb der Bauleitplanung so zu schützen, dass erhebliche Beeinträchtigungen vermieden werden. Sind diese erheblichen Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden sind die Knicks zu entwidmen oder zu entfernen. Entsprechende Ausgleichsmaßnahmen (Ausgleich für entwidmete Knicks 1 : 1, Ausgleich für gerodete Knicks 1 : 2) sind zur Verfügung zu stellen. Nach Möglichkeit sind die Beeinträchtigungen geschützter Biotope bereits vor dem Bauleitplanverfahren mit der Unteren Naturschutzbehörde zu klären und ggf. zu beantworten.



Biotop Flst. 13

stehende Binnengewässer: Stehende Binnengewässer sind ab einer Größe von 200 m² geschützte Biotope, wenn natürliche Verlandungsprozesse und ufertypische Pflanzengesellschaften vorliegen.

Innerhalb des vorgesehenen Planbereichs ist auf dem nordwestlichen Flurstück 13 der Flur 4 ein geschütztes Biotop mit zwei stehenden Gewässern (ca. 260 m² und ca. 240

m²) vorhanden. Diese Gewässer sind durch einen schmalen Damm getrennt. Der Gesamtkomplex ist rechteckig in der Ackerfläche mit einer Größe von ca. 1.700 m² abgrenzbar. Im nördlichen Teil sind die Uferbereiche durch heimische Gehölze (Weiß-Dorn, Schlehe, Schneeball, Haselnuss, Stiel-Eiche) bewachsen. Der südliche Teil des Biotops weist vorwiegend krautige Ufervegetation (Igelkolben, zottiges Weidenröschen, Flatter-Binse, Dost, Brenn-Nessel) auf. Die Gewässer sind zusammen mit den Uferzonen ein geschütztes Biotop gem. § 30 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG.



Grünlandsenke Flst. 12

Auf dem als Grünland (Pferdeweide) genutzten nordöstlichen Flurstück 12 der Flur 4 ist in einer Senke eine temporäre Überstauung mit Niederschlagswasser erkennbar. Im August 2018 war die Senke trocken. Luftbilder zeigen an dieser Stelle die zeitweise Wasserführung auf einer Fläche bis zu ca. 2.000 m². Zwei abgrenzbare Be-



reiche zeigen innerhalb der Senke häufiger vorkommende Überstauungen mit Größen von ca. 70 m² im Westen und ca. 700 m² im Osten.

Eine vom Grünland abgrenzbare Wasser- oder Ufervegetation war im August 2018 nicht feststellbar (siehe Foto).

Gem. § 30 Abs. 2 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz gilt:

„Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung folgender Biotope führen können, sind verboten:

1. *natürliche oder naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche, Altarme und regelmäßig überschwemmten Bereiche“*

Die **Biotopverordnung** Schleswig-Holstein vom 22.1.2009 beschreibt im Punkt 1 b

„Natürliche und naturnahe Bereiche stehender Binnengewässer mit Ausnahme von Kleingewässern einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche, Altarme und regelmäßig überschwemmten Bereiche“

Definition: *„Stehende Binnengewässer einschließlich der Altarme gelten insgesamt als natürlich oder naturnah, wenn die Uferbereiche überwiegend durch natürliche Verlandungsprozesse geprägt sind. Nährstoffarme Seen sind auch ohne Verlandungsbereich naturnah. Im Übrigen sind alle land- und wasserseitigen Zonen natürlicher Verlandungsprozesse an stehenden Binnengewässern geschützt. Die Begrenzung in diesen Fällen ist landwärts die Grenze der ufertypischen Pflanzengesellschaften oder des Auftretens von durch Überschwemmung gekennzeichnete Vegetation, wasserseitig das Ende der Unterwasservegetation. Altarme sind in einer Aue liegende durch Gewässerdynamik oder Gewässerausbau entstandene, nicht oder nur unregelmäßig durchflossene Abschnitte eines Gewässerlaufes.“*

Aus dieser Definition geht hervor, dass der Gewässerkomplex mit Uferbewuchs auf dem Flurstück 13 als geschütztes Biotop zu bewerten ist.

Die „Erläuterungen zur Kartierung von gesetzlich geschützten Biotopen in SH“ (Stand April 2015) gehen für die Geländesenke auf dem nordöstlichen Flurstück 12 weiter ins Detail:

„Ein besonders schutzbedürftiger Stillgewässer-Typ sind die „Tümpel“, d.h. flache, dauerhafte, aber einer zeitweiligen Austrocknung unterworfenen naturnahe Stillgewässer, die keine Tiefenzone aufweisen und auf Grund der eigentümlichen Hydrologie spezifische Lebensgemeinschaften enthalten. Dieser Stillgewässertyp muss in einer ausgeprägten Gelände-Hohlform liegen, kann indes gelegentlich ganz austrocknen; eine eigenständige Schlammbodenflur, Sumpf-, Wasserpflanzen- oder Röhrichtvegetation, die die Fläche bzw. Ausdehnung des Biotops kennzeichnet, muss aber erkennbar sein.“

Zu Weidegrünlandflächen macht die Erläuterung folgende zusätzliche Aussage:



„Normale“ regelmäßig überschwemmte Weidegrünlandflächen (ohne die die besonderen Wasserverhältnisse charakterisierende Vegetation) werden nicht als „natürlich oder naturnah“ im Sinne dieser Vorschrift eingestuft.“

Fazit: Die Gewässer und Uferrandstreifen auf dem nordwestlich gelegenen Flurstück 13 sind als geschützte Biotope gem. § 30 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG zu bewerten. Die zeitweise wasserführende Senke im nordöstlich gelegenen Grünland ist aufgrund der fehlenden ufer- und gewässertypischen Vegetation innerhalb des Weidegrünlandes kein geschütztes Biotop. Hier ist eine Erhaltung auch aus artenschutzrechtlicher Sicht nicht notwendig. Die zeitlich begrenzt vorhandenen Gewässer weisen keine typische Eignung als Amphibienlaichgewässer auf, da Ufer- und Unterwasserbewuchs fehlen.

2 Biotopverbund

Ziel der Landschaftsplanung ist es, im Zuge von Bauleitplanungen die vorhandenen Lebensräume des Planbereichs und der Umgebung miteinander zu verbinden und damit einen Austausch von Individuen durch Zu- und Abwanderung zu ermöglichen. Dieser Biotopverbund richtet sich nach vorhandenen Strukturen und schafft im Falle von Lücken neue Verbundachsen.

Der Biotopverbund wird in der Agrarlandschaft Schleswig-Holsteins oftmals durch die linearen Strukturen der Knicks geschaffen. Isoliert in landwirtschaftlichen Nutzflächen gelegene Biotope, wie z.B. die auf Flurstück 13 vorhandenen Gewässer, sind über geringe Entfernungen dieser Biotopverbundlinien für flugunfähige Tierarten (z.B. Amphibien) auch über Nutzflächen erreichbar, obwohl kein direkter Kontakt zwischen diesen Biotopen besteht. Ideal ist eine breite Verbundstruktur, die naturnahe und natürliche Lebensräume durch Korridore in der genutzten Landschaft miteinander verbindet.

Ziel der Bauleitplanung sollte es sein, die Knicks innerhalb des Gewerbegebietes als geschützte Biotope zu erhalten und mit unbebauten Randstreifen als Schutzzone auszuweisen. Darüber hinaus sollten die Baugrenzen für die hochbaulich genutzten Flächen einen genügend großen Abstand zum Knick einhalten, um die Entwicklung der Gehölze auf den Knicks nicht zu beeinträchtigen (z.B. Schattenwurf bei höheren Gebäuden).

Die vorhandenen Knicks sind stellenweise mit Straßendurchbrüchen zu versehen. Diese Eingriffe lassen sich für die Erschließung der Flächen nicht vermeiden und sind auszugleichen.

Bezüglich des auf Flst. 13 vorhandenen Biotops bietet sich eine Biotopverbindung im Zusammenhang mit dem südlich verlaufenden Knick an. Dieser schafft einen Biotopverbund von Westen nach Osten und schließt gleichzeitig an das östlich des Planbereichs gelegene, von Gehölzen bestimmte Biotop (Flst 95 der Flur 7) an. Bei ausreichender Breite des Verbundstreifens (ca. 10 m Breite bestehend aus ca. 3 m breitem Knick und Schutzgrünstreifen von ca. 3,5 m nördlich und südlich des Knicks) wäre ein solcher Biotopverbund zu schaffen.



Eine weitere wichtige Biotopverbundlinie verläuft östlich des Planbereichs zwischen dem genannten gehölzbetonten Biotop auf dem Flurstück 95 und der südlich verlaufenden „Westenstraße“. Entlang der östlichen Planbereichsgrenze des vorgesehenen Gewerbegebietes verläuft ein Vorfluter, der an seinem westlichen Ufer einen Streifen aus Weiden als Uferbewuchs aufweist. Zum Er-

halt dieses Uferbewuchses sollte ein Schutzstreifen von mind. 3,50 m Breite erhalten bleiben. Östlich des Vorfluters liegt eine schmale, sich nach Süden aufweitende Grünlandfläche (Flst. 13 der Flur 7), die einen talartigen Charakter aufweist. Das Gelände steigt vom Grünland nach Westen und nach Osten leicht an. Zur weiter östlich bereits vorhandenen Gewerbefläche ist ein Knick bzw. Böschungsbewuchs vorhanden.

Diese Grünlandfläche bietet sich zusammen mit dem Vorfluter als breitere Biotopverbundachse in Richtung Süden an. Die Breite sollte von Norden nach Süden ca. 20 m entlang des Vorfluters aufweisen. Die weiter östlich gelegene Gewerbefläche könnte bis an diesen Streifen ausgedehnt werden, wenn sie nachhaltig durch einen stabilen Knick zum Biotopverbund hin abgegrenzt wird.